Kommunalwahl und Direktwahl am 12. September 2021 Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Am 12.9.2021 werden in der Stadt Bremervörde die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister sowie der Stadtrat und 9 Ortsräte gewählt. Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und gebe folgendes bekannt:

1. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter beträgt für den Stadtrat 32, für den Ortsrat Bremervörde 9, für die Ortsräte Bevern, Elm, Hesedorf und Nieder Ochtenhausen jeweils 7 und für die Ortsräte Hönau-Lindorf, Iselersheim, Mehedorf und Ostendorf jeweils 5.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

2.1 Wahl einer Bürgermeisterin bzw. eines Bürgermeisters und Wahl des Stadtrates Die Stadt Bremervörde bildet einen Wahlbereich.

2.2 Wahl der Ortsräte

Die Ortschaften Bevern, Bremervörde, Elm, Hesedorf, Hönau-Lindorf, Iselersheim, Mehedorf, Nieder Ochtenhausen und Ostendorf bilden für die Wahl ihres Ortsrates jeweils einen Wahlbereich.

3. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber

3.1 Wahl einer Bürgermeisterin bzw. eines Bürgermeisters (§ 45 d Abs. 2 NKWG)

Jeder Wahlvorschlag darf den Namens nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

3.2 Wahl des Stadtrates (§ 21 Abs. 4 und 5 NKWG)

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf bis zu 37 Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

3.3 Wahl der Ortsräte (§ 21 Abs. 4 und 5 in Verbindung mit § 45 p NKWG)

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf jeweils den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf für die Ortsratswahl in der Ortschaft Bremervörde bis zu 14, in den Ortschaften Bevern, Elm, Hesedorf und Nieder Ochtenhausen jeweils bis zu 12 und in den Ortschaften Hönau-Lindorf, Iselersheim, Mehedorf und Ostendorf jeweils bis zu 10 Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

4. Unterschriften für Wahlvorschläge

Die nachfolgend unter 4.1 bis 4.11 genannten Unterschriften sind gemäß § 32 Abs. 2 NKWO auf amtlichen Formblättern zu leisten. Die Formblätter werden von mir auf Anforderung kostenfrei ausgegeben (Anschrift siehe Ziff. 7.).

Vom Erfordernis zur Beibringung der Unterschriften sind folgende Parteien und Wählergruppen gemäß § 21 Abs. 10 Nrn. 2. und 3. NKWG befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (Afd).

4.1 Wahl einer Bürgermeisterin bzw. eines Bürgermeisters (§ 45 d Abs. 3 und 4 NKWG)

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 160 Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Vom Erfordernis zur Beibringung der Unterschriften ist neben den unter Ziff. 4 genannten Parteien gemäß § 45 d Abs. 4 NKWG auch der bisherige Amtsinhaber und die Wählergruppe PRO Bremervörde (WG PRO BRV) befreit.

4.2 Wahl des Stadtrates (§ 21 Abs. 9 und 10 NKWG)

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Vom Erfordernis zur Beibringung der Unterschriften ist neben den unter Ziff. 4 genannten Parteien gemäß § 21 Abs. 10 Nr. 1. NKWG auch die Wählergruppe PRO Bremervörde (WG PRO BRV) befreit.

4.3 Wahl des Ortsrates Bevern (§ 21 Abs. 9 und 10 in Verbindung mit § 45 p NKWG)

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Vom Erfordernis zur Beibringung der Unterschriften ist neben den unter Ziff. 4 genannten Parteien gemäß § 21 Abs. 10 Nr. 1. NKWG auch die Wählergemeinschaft Bevern (WG Bevern) befreit.

4.4 Wahl des Ortsrates Bremervörde (Rechtsgrundlage siehe Ziff. 4.3)

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Vom Erfordernis zur Beibringung der Unterschriften sind neben den unter Ziff. 4 genannten Parteien gemäß § 21 Abs. 10 Nr. 1. NKWG auch die Wählergemeinschaft Bremervörde/Engeo und die Wählergemeinschaft Bunte Liste Bremervörde (Bunte Liste) befreit.

4.5 Wahl des Ortsrates Elm (Rechtsgrundlage siehe Ziff. 4.3)

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Vom Erfordernis zur Beibringung der Unterschriften ist neben den unter Ziff. 4 genannten Parteien gemäß § 21 Abs. 10 Nr. 1. NKWG auch die Wählergemeinschaft Elm (WG Elm) befreit.

4.6 Wahl des Ortsrates Hesedorf (Rechtsgrundlage siehe Ziff. 4.3)

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Vom Erfordernis zur Beibringung der Unterschriften ist neben den unter Ziff. 4 genannten Parteien gemäß § 21 Abs. 10 Nr. 1. NKWG auch die Wählergemeinschaft Hesedorf (WG Hesedorf) befreit.

4.7 Wahl des Ortsrates Hönau-Lindorf (Rechtsgrundlage siehe Ziff. 4.3)

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Vom Erfordernis zur Beibringung der Unterschriften ist neben den unter Ziff. 4 genannten Parteien gemäß § 21 Abs. 10 Nr. 1. NKWG auch die Wählergemeinschaft Hönau-Lindorf (WG Hönau-Lindorf) befreit.

4.8 Wahl des Ortsrates Iselersheim (Rechtsgrundlage siehe Ziff. 4.3)

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Vom Erfordernis zur Beibringung der Unterschriften ist neben den unter Ziff. 4 genannten Parteien gemäß § 21 Abs. 10 Nr. 1. NKWG auch die Wählergemeinschaft Iselersheim (WG Iselersheim) befreit.

4.9 Wahl des Ortsrates Mehedorf (Rechtsgrundlage siehe Ziff. 4.3)

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Vom Erfordernis zur Beibringung der Unterschriften ist neben den unter Ziff. 4 genannten Parteien gemäß § 21 Abs. 10 Nr. 1. NKWG auch die Wählergemeinschaft Mehedorf (WG Mehedorf) befreit.

4.10 Wahl des Ortsrates Nieder Ochtenhausen (Rechtsgrundlage siehe Ziff. 4.3)

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Vom Erfordernis zur Beibringung der Unterschriften ist neben den unter Ziff. 4 genannten Parteien gemäß § 21 Abs. 10 Nr. 1. NKWG auch die Wählergemeinschaft Nieder Ochtenhausen (WG Nieder Ochtenhausen) befreit.

4.11 Wahl des Ortsrates Ostendorf (Rechtsgrundlage siehe Ziff. 4.3)

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Vom Erfordernis zur Beibringung der Unterschriften ist neben den unter Ziff. 4 genannten Parteien gemäß § 21 Abs. 10 Nr. 1. NKWG auch die Wählergemeinschaft Ostendorf (WG Ostendorf) befreit.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag muss nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

6. Wahlanzeige von Parteien (§ 22 Abs. 1 NKWG)

Parteien, die an den Kommunalwahlen am 12.9.2021 teilnehmen wollen, haben dies der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6 in 30169 Hannover bis zum 14.6.2021 anzuzeigen. Bei folgenden Parteien ist eine Anzeige nicht erforderlich, da die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Nrn. 2. und 3. NKWG für sie zutrifft:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative f
 ür Deutschland (AfD).

7. Einreichung der Wahlvorschläge (§ 21 Abs. 2 und § 45 a NKWG)

Wahlvorschläge sind bei mir im Rathaus (Stadt Bremervörde, Stadtwahlleiterin, Rathausmarkt 1, 27432 Bremervörde) einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet am Montag, den 26.7.2021, 18.00 Uhr.

Bremervörde, den 8.5.2021

STADT BREMERVÖRDE Dr. Fricke - Stadtwahlleiterin